

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1314

Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1.1.2019

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Januar 2019 ersuchten die Pallas Kliniken AG und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, mit einer Baserate von 9'380.00 Franken für 2019, 9'405.00 Franken für 2020 und 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 19. Februar 2019 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 4. März 2019 gab die PUE die Empfehlung ab, die zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag vereinbarten Baserates von 9'380.00 Franken für 2019, 9'405.00 Franken für 2020 und 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021 nicht zu genehmigen.

Der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag wurde mit Verfügung vom 21. März 2019 Gelegenheit eingeräumt, zur Empfehlung der PUE Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 17. April 2019 reichte die tarifsuisse ag ihre Stellungnahme mit einem Benchmarking 2019 (Daten 2017) ein. Mit Schreiben vom 18. April 2019 nahm die Pallas Kliniken AG Stellung.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen: a) Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis, b) Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort), c) Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten und d) Bestimmung des relevanten Benchmarks.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PüG (Empfehlung der PUE)

In ihrer Stellungnahme zum Tarifvertrag zwischen den Tarifpartnern gab die PUE die Empfehlung ab, die vereinbarten Baserates von 9'380.00 Franken für 2019, 9'405.00 Franken für 2020 und 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021 nicht zu genehmigen. Ab 2019 sei aufgrund des durchgeführten Benchmarking 2019 (Daten 2017) maximal eine Baserate von 9'315 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Da der Regierungsrat der Empfehlung der PUE nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG):

- Die Stellungnahme der tarifsuisse ag vom 17. April 2019 zur Empfehlung der PUE beinhaltet das Benchmarking 2019 mit Daten 2017, in dem sie bei ihrem Benchmark «25. Perzentil der Spitäler» einen Wert von 9'485.00 Franken ausweist, weshalb die verhandelten Tarife wirtschaftlich im Sinne des KVG seien;
- In der Stellungnahme vom 18. April 2019 zur Empfehlung der PUE führt die Pallas Kliniken AG aus, dass die beantragten Baserates von 9'380.00 Franken für 2019, von 9'405.00 Franken für 2020 und von 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021 sowohl unter dem Benchmark der tarifsuisse ag (9'485.00 Franken) wie auch unter den ausgewiesenen Kosten der Pallas Kliniken AG liegen. Sie beantragt deshalb die Genehmigung der Tarife;
- Das von der PUE in ihrem kostenbasierten Benchmark verwendete «20. Perzentil der Spitäler» führt zu einem tiefen Benchmark (9'315.00 Franken). 80% aller Spitäler würden somit einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten;
- Auch aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden. Der Kanton hat eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantoneinwohner und Kantoneinwohnerinnen in den Spitälern sicherzustellen (§ 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004, [SpiG; BGS 817.11]; vgl. auch Art. 39 KVG und Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Leistungserbringer

wiederum haben ihre Leistungen in der notwendigen Qualität zu erbringen (vgl. § 3^{bis} Abs. 2 SpiG und Art. 58b Abs. 4 und 5 KVV). Werden die Leistungen der Spitäler nicht angemessen entschädigt, hat dies Auswirkungen auf die Versorgungslage. Durch negative Auswirkungen auf das bestehende Angebot und die Qualität der zu erbringenden Leistungen könnte die Versorgungssicherheit gefährdet werden;

- Wird als Benchmark Akutsomatik, basierend auf der heutigen Situation, das «30. Perzentil der Fälle» als angemessen erachtet (70% der Fälle weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus), ergibt dies gemäss GDK Benchmarking einen Wert von 9'732.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn). Die beantragten Baserates von 9'380.00 Franken für 2019, 9'405.00 Franken für 2020 und 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021 liegen alle darunter.

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden, ab 2019 maximal eine Baserate von 9'315 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 1. September 2019 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt:

- Die kostenbasierten Benchmarks der PUE, der tarifsuisse und der GDK weisen beim 30. Perzentil untenstehende Werte auf. Wird der Benchmark mit einem «Perzentil Kliniken» gewählt, erhalten kleinere, spezialisierte Kliniken, die in der Regel tiefere Kostenstrukturen aufweisen, ein grösseres Gewicht. Das führt tendenziell zu niedrigeren Werten als bei einem «Perzentil Fälle».

Benchmark-Ersteller	Daten	Perzentil	Benchmark in Fr.	Bemerkungen
tarifsuisse ag	2017	30	9'615	Perzentil Kliniken
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2017	30	9'732	Perzentil Fälle
PUE	2017	30	9'760	Perzentil Kliniken

Die beantragten Baserates von 9'380.00 Franken für 2019, 9'405.00 Franken für 2020 und 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021 liegen um mindestens 2% unter dem tiefsten Benchmark (tarifsuisse ag: 9'615.00 Franken). Sie können deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden.

2.5.2 Entwicklung der Fallpauschalen Akutsomatik der Pallas Kliniken AG

Die Fallpauschalen Akutsomatik der Pallas Kliniken AG haben sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	Baserate in Fr. tarifsuisse	Bemerkungen
2012	9'400	
2013	9'300	
2014	9'200	
2015	9'320	
2016	9'320	
2017	9'320	
2018	9'320	
2019	9'380	Beantragt
2020	9'405	Beantragt
2021	9'420	Beantragt

2012 betragen die Fallpauschalen Akutsomatik 9'400.00 Franken. Nach einer Senkung bis 2014 (9'200.00 Franken) haben die Tarifpartner für 2019 (9'380.00 Franken), 2020 (9'405.00 Franken) und ab 2021 (9'420.00 Franken) höhere Baserates vereinbart. Die Fallpauschalen bewegen sich somit seit 9 Jahren auf einem konstanten Niveau.

2.5.3 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Tarifpartner haben sich auf einen Tarifertrag mit einer Fallpauschale geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Der Empfehlung der PUE, maximal eine Baserate von 9'315 Franken zu genehmigen oder festzusetzen, kann nicht gefolgt werden, da die PUE ihren Benchmark beim «20. Perzentil der Spitäler» festlegt, was zu einem tiefen Benchmark führt. 80% der Spitäler würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten, falls der von der PUE berechnete Benchmark 2019 verwendet würde. Dies könnte langfristig negative Folgen auf die Versorgungssicherheit haben;
- Die von der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag beantragten Baserates von 9'380.00 Franken für 2019, 9'405.00 Franken für 2020 und 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021 können als wirtschaftlich bezeichnet werden, da sie um mindestens 312.00 Franken oder 3.2% unter dem als angemessen erachteten Benchmark 30. Perzentil Fälle liegen (9'732.00 Franken);
- Die Fallpauschalen Akutsomatik der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag bewegen sich seit 2012 auf einem konstanten Niveau zwischen 9'200.00 Franken und 9'420.00 Franken;
- Die Pallas Kliniken AG und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre akutsomatische Leistungen (SwissDRG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, mit einer Baserate von 9'380.00 Franken für 2019, 9'405.00 Franken für 2020 und 9'420.00 Franken ab 1. Januar 2021, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Pallas Kliniken AG, Louis-Giroud-Strasse 20-26, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern